

	— in Millionen M —	
	Einnahmen	Ausgaben
Preisstützungen zur Sicherung stabiler Preise für Waren des Grundbedarfs und Tarife für die Bevölkerung	—	40 049,0
Volksbildung	385,6	8 524,0
Hoch- und Fachschulwesen	314,8	2 714,0
Berufsausbildung	10,9	1 031,2
Erwachsenenqualifizierung	35,8	108,4
Gesundheits- und Sozialwesen	8 053,7	12 251,6
darunter:		
Bezahlung der Leistungen des Gesundheitswesens durch die Sozialversicherung	(6 585,0)	—
'Krediterlaß für junge Eheleute sowie Zinslerlaß für in Anspruch genommene Kredite	—	224,7
Sozialversicherung und andere Versorgungsleistungen des Staates für die Bürger	17 231,7	32 354,5
Einrichtungen der Jugend	250,5	499,8
Kultur	510,3	2 073,4
Sport	107,9	455,9
Erholungswesen und Feriendienst	91,8	355,9
Auslandstouristik (Zuschuß)	—	186,0
Rundfunk und Fernsehen	560,2	775,8
Kommunale Maßnahmen und Dienstleistungen	127,1	862,1
Staatsapparat und wirtschaftsleitende Organe,	295,0	3 897,4
Außenpolitische Aufgaben	—	234,3
Nationale Verteidigung	—	13 041,2
öffentliche Sicherheit, Rechtspflege und Sicherung der Staatsgrenze	—	5 027,9

§3

(1) Der zentrale Haushaltsplan wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	186 597,5 Millionen M
Ausgaben	186 457,5 Millionen M

(2) Die Haushaltspläne der Sozialversicherung, als selbständiger Bestandteil des Staatshaushaltes innerhalb des zentralen Haushaltes, werden wie folgt bestätigt:

	Arbeiter und Angestellte	Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und andere werktätige Schichten
	- in Millionen M -	
Einnahmen	15 145,0	1 794,9
Ausgaben	27 686,4	3 556,2
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	12 541,4	1 761,3

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreißigsten November neunzehnhundertvierundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreißigsten November neunzehnhundertvierund achtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

§4

(1) Die Haushaltspläne der Hauptstadt der DDR, Berlin, und der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben	Darunter:		Kassenbestand am 1. Januar 1985 und 31. Dezember 1985
		Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes	Anteile an den Gesamtausgaben des Staatshaushaltes	
Insgesamt darunter zweckgebunden für Investitionen				
- in Millionen M -				
Berlin	5 682,8	3 424,7	1 280,1	39,0
Cottbus	2 395,7	1 015,2	217,8	16,0
Dresden	4 197,9	1.513,4	332,4	36,0
Erfurt	3 032,5	971,5	277,7	24,0
Frankfurt (Oder)	2 012,1	1 026,4	148,2	13,0
Gera	1 924,6	771,8	213,0	16,0
Halle	4 125,2	1 507,2	324,8	33,0
Karl-Marx-Stadt	4 244,4	1 545,6	415,7	33,0
Leipzig	3 354,4	1 194,2	292,0	27,0
Magdeburg	3 359,9	1 047,7	293,7	27,0
Neubrandenburg	1 793,0	690,8	115,7	19,0
Potsdam	2 769,8	973,3	252,2	24,0
Rostock	2 540,0	1 184,6	218,7	22,0
Schwerin	1 711,6	579,9	105,0	16,0
Suhl	1 342,6	586,1	99,0	11,0
Insgesamt:	44 486,5	18 032,4	4 586,0	356,0

(2) Die örtlichen Volksvertretungen finanzieren ihre planmäßigen Aufgaben aus:

- Abführungen der unterstellten Betriebe, Einnahmen ihrer Organe und unterstellten Einrichtungen;
- Steuern (ohne Lohnsteuer) sowie Gemeindeabgaben;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

(3) Den Gemeinden und kreisangehörigen Städten stehen zur wirksamen Förderung gesellschaftlich nützlicher Initiativen der Bürger zur allseitigen Erfüllung des Planes und seiner gezielten Übererfüllung bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen eigene Mittel und Fonds der örtlichen Volksvertretungen sowie andere Quellen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verfügung.

§5

Der Ministerrat beschließt, gemäß § 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 383) über die in Durchführung der Pläne notwendigen Veränderungen des Staatshaushaltsplanes 1985. Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht verändert werden.

§6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§7

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 8. Dezember 1983 über den Staatshaushaltsplan 1984 (GBl. I Nr. 33 S. 323) außer Kraft.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 233 3622. Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15. Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenfotsetdruck)

ISSN0138—1644